

mer aus der Gesetzesvorlage ersehen haben wird, in der That auf eine sehr mäßige Entschädigung zurückgeführt worden, und möchte in den meisten Fällen kaum als eine vollständige Vergütung angesehen werden. Bekanntlich war die Einrichtung so, daß die, welche ein solches Privilegium hatten, das Salz um 4 Gr. pro Scheffel geringer bezogen, daß dagegen in solchen Arten der Zuschlag von 2 Gr. an sogenannter Provision für den Salzschänken nicht erhoben werden durfte. Nun hat man angenommen, daß die 2 Gr. zur Provision für den Salzschänken angewendet werden müßten, und hat mithin die Entschädigung auf die übrig bleibenden 2 Gr. pro Scheffel beschränkt. Um so mehr schien die Billigkeit für diese Ansicht zu sprechen, da die Entschädigung auf eine Weise aus der Staatscasse geleistet werden kann, die derselben kein Opfer abnöthigt; denn es wird das Salz zu gleichem Preise, also um 4 Gr. höher verkauft, was für die Interessenten und Consumenten im Vergleich zu der jetzigen Einrichtung ebenfalls gleichgültig ist, ja die Staatscasse macht sogar noch einen kleinen Gewinn. Ich habe bemerkt, daß die Entschädigung nicht vollständig sei, und das wird sich aus dem Umstande bestätigen, daß bekanntlich der Salzschänk an vielen Orten weit höher verpachtet war, als die Entschädigungssumme beträgt, die nach dem Gesetze sich herausstellt. Ich gebe zu, daß es ein Gewinn war, den ich nicht gerade mit nefas bezeichnen will, aber der besser unterblieben wäre, weil er nur von dem Salzschänkpachter dadurch erlangt werden konnte, daß er sich bei der Ausmessung des Salzes durch kleineres Maas und sonst Vortheil zu verschaffen suchte.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand über diesen letzten Satz der §. 5 das Wort ergreift, so würde ich zur Abstimmung übergehen. Ich werde hier, da die Majorität der Deputation der Regierung beigepflichtet, und keine Abänderung der Gesetzesvorlage beantragt hat, zuerst den Antrag der Minorität zur Abstimmung bringen, und werde fragen, ob die Kammer der Minorität der Deputation beipflichte, daß der letzte Satz, welcher so lautet: „den Ersteren wird jedoch deshalb ihr nachweisliches Befugniß in der unter §. 10 flg. ersichtlichen Maße Entschädigung gewährt,“ wegfallt. Tritt die Kammer der Ansicht der Minorität der Deputation bei? — Wird durch 51 Stimmen verneint. —

Präsident D. Haase: Ich würde nun die Frage zu stellen haben, ob die Kammer die §. 5, wie sie sich nunmehr durch die bereits gefaßten Beschlüsse gestaltet hat, annehme? — Wird gegen 5 Stimmen bejaht. —

Referent Todt: §. 6 lautet:

§. 6. (Preisermäßigung für berechnete Grundstücke.) Die §. 3. gedachten Güter haben bis zu Eintritt des neuen Grundsteuersystems auf jeden Scheffel ihres erweislichen Salzbedarfs bis zum Belaufe von jährlich Zwanzig Scheffeln eine Preisermäßigung von Acht Groschen in Anspruch zu nehmen.

Die Motiven enthalten:

Zu §. 6. Die den Rittergütern im Gesetz-Entwurfe bewilligte Ermäßigung der Salzpreise ist eine denselben bisher schon zugestandene Berechtigung. Wie jedoch über den Wegfall aller zeitherigen Realbefreiungen und die Erledigung der aus solchen abzuleitende Entschädigungsansprüche bereits durch den Landtagsabschied vom 30. October 1834 (unter B. 20) 10. Verfügung getroffen worden ist; so wird auch die oben gedachte Vergünstigung der Rittergüter nur bis zu Eintritt des neuen Grundsteuersystems, als desjenigen Zeitpunkts fortbestehen können, mit welchem die beabsichtigte Beseitigung der Realbefreiungen überhaupt zur Ausführung gelangt sein wird.

Der Bericht bemerkt:

Der §. 6 ist, wenn die Meinung der Minorität Beifall findet, wie bereits angedeutet, wegzulassen, wogegen die Majorität gegen denselben etwas nicht zu erinnern hat.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie §. 6 annehme? — Wird gegen 3 Stimmen bejaht. —

Referent Todt: §. 7 lautet:

§. 7. (Salzpreise am Ausschanksorte.) Bei Bestimmung des Ortsverkaufspreises dient der Preis derjenigen Niederlage, an welche der Ort mit der Salzerholung gewiesen ist, zur Grundlage.

Zu jenem Preise werden die Anfuhrkosten von der Niederlage bis zum Ausschanksorte, ingleichen die zu bescheinigenden Abgaben, sowie eine Provision für den Salzschänken von Zwei Groschen auf den Scheffel zugeschlagen.

Die Motiven ad 7 und 8 enthalten:

Zu §. 7 und 8. Die Regulirung der Ortsverkaufspreise ist hier unverändert so, wie sie dormalen bei nicht privilegierten Orten stattfindet, beibehalten worden und die Beaufsichtigung durch die Amtshauptmannschaft des Bezirks erscheint hierbei schon um deswillen zweckmäßig, damit die Salzpreise benachbarter Orte unter gleichen Verhältnissen möglichst gleichgestellt werden, abgesehen davon, daß bisher der Preis des Salzes an manchen Orten wirklich über die Gebühr gesteigert worden ist.

Auch gegenwärtig steht zwar den Amtshauptmannschaften die Beaufsichtigung der fraglichen Preisregulirung zu. Wenn dieselbe jedoch nicht an bestimmte Fristen gebunden und mehr auf den Fall der Beschwerdeführung berechnet ist; so wird die Regierung dafür Sorge tragen, daß künftig die Amtshauptmannschaften sich regelmäßig von der Angemessenheit der Salzpreise innerhalb ihres Bezirks zu überzeugen haben.

Zu dieser §. ist von der Deputation bemerkt worden:

§. 7. Für den Fall, daß die von der Deputation bei §. 5 beantragte Gleichstellung des Salzpreises von der Kammer angenommen wird, wird sodann §. 7 folgendermaßen abzuändern sein:

„Bei Bestimmung des Ortsverkaufspreises dient der in §. 5 festgestellte allgemeine Preis zur Grundlage und werden zu letzterem die Anfuhrkosten u.“

(Beschluß folgt.)